

# **Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Treuenbrietzen - Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung -**

Aufgrund des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in der Sitzung am 03.12.2007 mit Beschluss-Nr.: 98/08/07 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Treuenbrietzen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Treuenbrietzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.  
Die Stadt Treuenbrietzen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß den §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen wird.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn, der Gehwege und Radwege sowie zur Fahrbahn gehörende Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten sowie unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
  - alle erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - Gehbahnen in einer Breite von 1,50 Meter ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch die Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242 StVO)sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahnen und Grundstücksgrenzen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Behindertenparkplätze und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen und Radwegen bei Schnee- und/oder Eisglätte sowie im Bedarfsfall das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen.

### § 3 Übertragung der Reinigungspflicht

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung (Anlage 1 Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten)

- (1) bestimmt die Straßenflächen, die von der Stadt Treuenbrietzen und den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind.

Für die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) folgender Straßenteile auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen:

1.1. Sommerreinigung:

- Gehwege einschließlich der Verbindungs- und Treppenwege,
- Radwege (auch kombinierte Rad- Gehwege), Parkstreifen, Grünstreifen, mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzte Rabatten und sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
- die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen, soweit dies nicht nach dem Straßenverzeichnis in die Zuständigkeit der Stadt Treuenbrietzen fällt.

1.2. Winterwartung:

- Gehwege einschließlich der Verbindungs- und Treppenwege,
- Radwege (auch kombinierte Rad- Gehwege), Parkstreifen,
- die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsmulde,
- die Entwässerungsmulde der Fahrbahnen sowie das Schneeräumen auf den hierfür im Straßenverzeichnis (Anlage der Satzung) ausgewiesenen Straßenabschnitten, soweit dies nicht nach dem Straßenverzeichnis in die Zuständigkeit der Stadt Treuenbrietzen fällt.

- (2) Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungs- und winterwartungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf alle Grundstücksseiten durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers der erschlossenen Grundstücke wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen geeigneten Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Treuenbrietzen mit deren Zustimmung die Rechtspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

#### **§ 4**

##### **Art und Umfang der Reinigungspflicht (Sommerreinigung)**

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteile der öffentlichen Straße sind in Reinigungsklassen eingeteilt.

Die Stadt Treuenbrietzen führt die Reinigungsleistungen in den nachfolgenden Abschnitten in Eigenverantwortung durch:

- Parkplatzflächen (ohne Rabatten) vor dem Rathaus Treuenbrietzen (Westseite) gemäß § 1 vierwöchentlich in der Regel 1 mal Mischreinigung durch die Stadt Treuenbrietzen
- Parkplatzflächen (mit Rabatten) hinter dem Rathaus Treuenbrietzen (Ostseite) gemäß § 1 in der Regel vierwöchentlich 1 mal Mischreinigung durch die Stadt Treuenbrietzen
- Grünanlagen (Rabatten) zwischen den Fahrbahnbereichen der Großstraße und der parallel verlaufenden Nebenstraßen der Großstraße gemäß § 1 vierwöchentlich 1 mal Mischreinigung durch die Stadt Treuenbrietzen
- kombinierte Geh- und Radwege an der Umgehungsstraße B 102 in Treuenbrietzen gemäß § 1 in der Regel vierteljährlich 1 mal Mischreinigung durch die Stadt Treuenbrietzen
- Verkehrsinseln und Pflanzungen in geschlossenen Straßenräumen (z.B. Kreisverkehr, Insel in der Marienkirchstraße, Verkehrsinseln in Klausdorf) gemäß § 1 in der Regel vierteljährlich 1 mal Mischreinigung durch die Stadt Treuenbrietzen

Für die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen erfolgt die Straßenreinigung in den Reinigungsklassen (RK) wie folgt:

**RK 1/07** gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung (Anlage 1 Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten)

- a. **durch die Stadt Treuenbrietzen** ist 1 mal wöchentlich, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Reinigung der Entwässerungsmulden der Fahrbahnen, der Sicherheitsstreifen der Fahrbahn, der ausgebauten und als Parkflächen gekennzeichneten Flächen an den Fahrbahnrändern, der Plätze und Gehwege, sowie Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege

- b. **durch die Stadt Treuenbrietzen** erfolgt in der Regel 1x im Quartal, die Reinigung der Grünstreifen (Entwässerungsmulden, Sicherheitsstreifen), die Pflegeschnitte, die Anpflanzungen und Pflegeschnitte von Sträuchern in Rabatten und an vorhandenen Bäumen, die Ersatzpflanzungen oder sonstige Pflegemaßnahmen.
- c. **durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** erfolgt 1 mal wöchentlich, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art auf den Grünflächen, Grünstreifen (Rabatten, Anpflanzungen von Sträucher und Rasen, Baumbewuchs) der Gehwege und der Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege) zwischen den erschlossenen Grundstücken und der Straßenfahrbahnkante
- d. **durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** erfolgt, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jeweils 2 mal monatlich, in der Zeit von Mai – September die Reinigung und Mahd der Grünflächen von der Grundstücksgrenze des erschlossenen Grundstücks bis zum Fahrbahnrand (z.B. Bordstein, Kante der Entwässerungsmulde, Straßenfahrbahnkante)

**RK 2/07** gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung (Anlage 1 Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten)

- a. **durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** ist 1 mal wöchentlich, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Reinigung der Entwässerungsmulden der Fahrbahnen, der Sicherheitsstreifen der Fahrbahn, der ausgebauten und als Parkflächen gekennzeichneten Flächen an den Fahrbahnrandern, der Plätze und Gehwege, sowie Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- b. **durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** erfolgt 1 mal wöchentlich, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art auf den Grünflächen, Grünstreifen (Rabatten, Anpflanzungen von Sträucher und Rasen, Baumbewuchs) der Gehwege und der Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege) zwischen den erschlossenen Grundstücken und der Straßenfahrbahnkante
- c. **durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** erfolgt, in der Regel sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jeweils 2 mal monatlich, in der Zeit von Mai – September, die Reinigung und Mahd der Grünflächen von der Grundstücksgrenze des erschlossenen Grundstücks bis zum Fahrbahnrand (z.B. Bordstein, Kante der Entwässerungsmulde, Straßenfahrbahnkante)

(2) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von

Gras und Pflanzenwuchs, Algen-, Moos-, und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat im Straßenkörper, in Straßenrinnen, Straßeneinläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 3 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen.

Für Gehwege, die mit ungebundenem Material (Recycling-Material, Promenadengranulat, Splitt) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. Im Bereich von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugen der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt, nicht ausgefegt werden.

- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht (Winterwartung)**

#### **Winterwartungskategorie WD 1**

**Durch die Stadt Treuenbrietzen** werden die Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte **auf Fahrbahnen** eines im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung (Anlage 1 Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten) mit WD 1 dargestellten ausgewählten Straßennetzes nacheinander abgearbeitet.

#### **Winterwartungskategorie WD/ 2**

**Durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** werden die Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte **auf Fahrbahnen der Straßen** und der kombinierten Geh- und Radwege eines im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit WD/ 2 dargestellten ausgewählten Straßennetzes durchgeführt (Anlage 1 Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten)

- (1) Die Gehwege und kombinierten Geh- Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 Meter sowie die Fahrbahnen entsprechend § 3 Abs. (1) (c) von Schnee freizuhalten. Bei Eis und/oder Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfen den Mitteln zu bestreuen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist zur bebauten Fahrbahnseite hin, ein Streifen in einer Breite von 1,0 Meter von Schnee freizuhalten.
- (3) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und den Straßen auf denen die Stadt Treuenbrietzen die Winterwartung gemäß Straßenverzeichnis zur Straßenreini-

gungs- und Winterwartungssatzung durchführt (Anlage 1 Tabellarischen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten)(WD1), erstreckt sich diese bis einschließlich der Entwässerungsmulden oder/und der Regeneinläufe der Fahrbahn der jeweiligen Straße.

Die Gehwege und kombinierte Geh- Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 Meter vom Grundstückseigentümer des angrenzenden erschlossenen Grundstücks freizuhalten.

- (4) Auf Gehwegen und Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen, ist ausschließlich bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraums dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsergebnisse verloren hat.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 5 entsprechend. Für diese Anlagen ist die Stadt Treuenbrietzen eigenverantwortlich zuständig.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (9) Soweit die Stadt Treuenbrietzen als Eigentümerin eines an die Straße angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücks reinigungspflichtig ist, hat sie die gleichen Pflichten wie der private Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für unbebaute Flächen wie Sportplätze, Anger und Plätze.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer des erschlossenen Grundstücks auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.

Der Antrag ist unter Angaben der Gründe schriftlich bei der Stadt Treuenbrietzen einzureichen.

## **§ 7** **Ersatzvornahme**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Treuenbrietzen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 – 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt Treuenbrietzen die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

## **§ 8** **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück, formeller Grundstücksbegriff).
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder ein Zugang fehlt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.
- (4) Bilden mehre Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Dies gilt auch, sofern mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers der erschlossenen Grundstücke aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Gesamtheit das Grundstück i.S. der Satzung. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der erschlossenen Grundstücke der Erbbauberechtigte.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers des erschlossenen Grundstücks. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Treuenbrietzen erhebt Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen in der jeweils gültigen Fassung. Benutzungsgebühren werden erhoben für die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßenreinigung und Winterwartung auf Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und jenen Straßen die durch den öffentlichen Personennahverkehr im Bereich der Stadt im Straßenverzeichnis ausgewiesen sind.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 4 und 5 nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
  - 1.2. gegen ein Verbot des § 5 dieser Satzung seinen Winterwartungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt
  - 1.3. seiner Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können die Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen Frohnsdorf, Lüdendorf und Tiefenbrunnen vom 20.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2000 vom 01.12.2000,
2. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen Frohnsdorf, Lüdendorf und Tiefenbrunnen vom 20.11.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
3. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Bardenitz mit den Ortsteilen Pechüle und Klausdorf vom 04.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2000 vom 19.04.2000,
4. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Bardenitz mit den Ortsteilen Pechüle und Klausdorf vom 04.04.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
5. die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dietersdorf vom 10.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/1998 vom 31.07.1998,



6. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Die-tersdorf vom 10.07.1998, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
7. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Feldheim mit dem Ortsteil Schwabeck und Schwabeck-Gasthof vom 22.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2000 vom 16.06.2000,
8. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Feldheim mit den Ortsteilen Schwabeck und Schwabeck-Gasthof vom 22.05.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
9. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lobbese mit den Ortsteilen Zeuden und Pflügkuff vom 21.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2000 vom 19.04.2000,
10. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lühsdorf vom 18.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2000 vom 16.06.2000,
11. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lühsdorf vom 18.05.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
12. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Marzahna mit dem Ortsteil Schmögelsdorf vom 13.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2000 vom 05.05.2000,
13. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Marzahna mit dem Ortsteil Schmögelsdorf vom 13.04.2000, beschlos-sen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
14. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niebelhorst vom 22.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2000 vom 28.07.2000,
15. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niebelhorst vom 22.05.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffent-licht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007,
16. die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Rietz vom 19.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2000 vom 05.05.2000,
17. die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Rietz vom 19.04.2000, beschlossen am 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 20.01.2007.

### **Anlage 1**

Tabellarisches Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssat-zung mit Kennzeichnung der Zuständigkeiten

### **Anlage 2 Winterdienst ab 2007/2008**

Grafische Darstellung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Win-terwartungssatzung

Gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 16.01.2006 i.V.m. der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 24.09.2007 wird die Anlage 2 (Winterdienst ab 2007/2008) der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Treuenbrietzen – Straßenreini-gungs- und Winterwartungssatzung- zu jedermanns Einsicht während der öffentli-chen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

### **Anlage 3 Straßenreinigung ab 2007/2008**

Grafische Darstellung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung

Gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 16.01.2006 i.V.m. der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 24.09.2007 wird die Anlage 3 (Straßenreinigung ab 2007/2008) der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Treuenbrietzen – Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung- zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

### **Anlage 4**

Grafische Darstellung der Reinigungsklassen gemäß § 4 und 5 dieser Satzung

Treuenbrietzen, den 04.12.2007

  
Michael Knape  
Bürgermeister

